

Satzung der Deutschen Otter Stiftung

§1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Deutsche Otter Stiftung".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechtes und hat ihren Sitz in 29386 Hankensbüttel.

§2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§3 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist, dem Tierartenschutz im Rahmen eines integrativen Naturschutzes zu dienen.
- (2) Ein besonderes Anliegen der Stiftung ist es dabei, die zur Familie der Marder, und hier insbesondere die zur Unterfamilie Fischotter gehörenden Raubtierarten vor dem Aussterben zu bewahren und ihr Überleben in Koexistenz mit dem Menschen in einer gemeinsamen Mitwelt nachhaltig zu sichern. In diesem Sinne zählen u.a. zu den Aufgaben der Stiftung:
 1. den Schutz vor Ausrottung zu sichern und zu gewährleisten,
 2. zur Erhaltung und Verbesserung bestehender Biotopbeizutragen,
 3. die Ausbreitung durch Wiederherstellung ge- oder zerstörter Biotopbeiz ermöglichen,
 4. die Erforschung der Ökologie zu unterstützen.

Die Aufgaben der Nummern 1 bis 4 sollen vor allem auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und durch Förderung der Aktion Fischotterschutz e.V. in Hankensbüttel verwirklicht werden.

- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. die Förderung von Projekten im Bereich der Forschung, der Bildung, des angewandten Umwelt- und Naturschutzes bzw. der Landschaftspflege, der Öffentlichkeitsarbeit sowie der nationalen und internationalen Kooperation in den zuvor genannten Aufgabenfeldern;
2. die Zusammenführung aller am Schutz dieser Tierarten interessierten Personen und Gruppen;
3. die Zusammenarbeit mit anderen Gruppen und Institutionen, die gleiche Ziele verfolgen innerhalb und außerhalb Europas;
4. Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit;
5. die Unterhaltung von Datensammlungen;
6. die Initiierung und Koordinierung von Forschungsvorhaben;
7. die Beratung und Koordinierung bei regionalen und überregionalen Schutzmaßnahmen.

§4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt DM 100.000,-. Zustiftungen sind jederzeit möglich. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.
- (2) Vermögensgegenstände, die nicht unmittelbar der Verwirklichung des Stiftungszwecks dienen, sind ertragbringend anzulegen. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens Rücklagen in gesetzlich zulässiger Höhe gebildet werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus:
 1. Erträgen des Stiftungsvermögens;
 2. Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen zum Stiftungsvermögen darstellen;
 3. sonstigen Einnahmen,
- (2) Die Stiftung kann, wenn dies in Verfolgung des Stiftungszweckes notwendig erscheint, durch Beschluß des Kuratoriums Zweckbetriebe gründen oder sich an

solchen beteiligen. Die Zweckbetriebe müssen in ihrer Gesamteinrichtung dazu dienen, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke, insbesondere den Tierartenschutz im Rahmen eines integrativen Naturschutzes, zu verwirklichen.

- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Aufgaben der Stiftung verwendet werden.

§ 6

Rechnungswesen, Jahresabschluß

- (1) Das Rechnungswesen der Stiftung ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen. Die Erträge und Aufwendungen der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Erträge und Aufwendungen der Stiftung in Form einer Erfolgsrechnung und über ihr Vermögen in Form einer Vermögensaufstellung (Bilanz) sowie ein Bericht über die Erfüllung des Satzungszweckes zu fertigen (Jahresabschluß).
- (2) Der Jahresabschluß ist der Stiftungsbehörde innerhalb von fünf Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres vorzulegen.
- (3) Das Kuratorium kann den gemäß Absatz 1 gefertigten Jahresabschluß durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen lassen.

§ 7

Organ der Stiftung

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist das Kuratorium (Vorstand). Es besteht aus dem Vorsteher, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Aktion Fischotterschutz e.V. durch deren Präsidium, sofern ein solches nicht besteht durch deren Vorstand, bestellt. Im Falle der Auflösung der Aktion Fischotterschutz e.V. beruft das Kuratorium zum Ende der Amtszeit durch Kooptation ein neues Kuratorium. Die Wiederbestellung von Kuratoriumsmitgliedern ist zulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet, außer im Todesfall,
 - a) durch Abberufung gem. Abs. 5,
 - b) nach Ablauf von fünf Jahren seit der Bestellung,
 - c) bei Vollendung des 75. Lebensjahres,
 - d) durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.

Ein Mitglied des Kuratoriums bleibt in den Fällen a-c so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.

- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsteher und seinen Stellvertreter.

- (5) Aus wichtigem Grunde kann ein Kuratoriumsmitglied mit einer Mehrheit von 2/3 der nicht von dem Ausschluß betroffenen Mitglieder des Kuratoriums abberufen werden. Wichtige Gründe können zum Beispiel ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Kuratoriums oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. An der entsprechenden Abstimmung darf sich das betroffene Mitglied nicht beteiligen, es hat jedoch Anspruch auf Gehör.
- (6) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Aufwandsentschädigung. Es kann ihnen nach Maßgabe eines einstimmigen Kuratoriumsbeschlusses Ersatz der zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen und nachgewiesenen Auslagen gewährt werden.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium verwaltet die Stiftung. Die Mitglieder des Kuratoriums sind verpflichtet, die Stiftung ordnungsgemäß zu verwalten. Kuratoriumsmitglieder, die ihre Pflichten schuldhaft verletzen, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sie haben für die Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Gegenstand und Umfang der Befugnisse des Kuratoriums werden durch die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt.
- (2) Das Kuratorium entscheidet in allen Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Stiftung sind.

Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstehers und des stellvertretenden Vorstehers;
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstehers;
- c) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstehers und seines Stellvertreters;
- d) Feststellung des Haushaltsplanes;
- e) Planung der durchzuführenden Hilfsmaßnahmen;
- f) Veränderungen in der Anlage des Stiftungsvermögens und Verwendung von Zuwendungen;
- g) Änderungen der Stiftungssatzung.

§ 9

Aufgaben des Vorstehers und seines Stellvertreters

- (1) Der Vorsteher vertritt gemeinsam mit dem Stellvertreter die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorsteher und der Stellvertreter führen gemeinsam die laufenden Geschäfte des Kuratoriums. Ihnen obliegen vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorlage des Haushaltsentwurfes beim Kuratorium für das folgende Geschäftsjahr;
 - b) Buchführung über den Bestand und die Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung;
 - c) Erstellung des Jahresberichtes;
 - d) Erstellung des Jahresabschlusses und Einreichung bei der Stiftungsbehörde.
- (3) Der Vorsteher und sein Stellvertreter können sich im Einvernehmen mit den übrigen Kuratoriumsmitgliedern zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich tätiger Hilfspersonen gemäß § 57 der Abgabenordnung bedienen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Die Verwaltungskosten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- (4) Ist der Vorsteher oder sein Stellvertreter verhindert, so wird die Stiftung vom Vorsteher oder dem Stellvertreter gemeinsam mit dem an Lebensjahren ältesten Kuratoriumsmitglied vertreten. Sind der Vorsteher und sein Stellvertreter verhindert, so vertreten die zwei an Lebensjahren ältesten Kuratoriumsmitglieder die Stiftung gemeinsam.

§ 10 Verfahren des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium tritt in jedem Jahr mindestens einmal zusammen. Auf Verlangen von mindestens drei Kuratoriumsmitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen.
- (2) Der Vorsteher lädt zur Sitzung des Kuratoriums schriftlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen ein. Auf die Einhaltung der Ladungsfrist kann verzichtet werden, wenn alle Kuratoriumsmitglieder einverstanden sind. Die Sitzungen werden vom Vorsteher geleitet.
- (3) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Kuratoriumsmitglieder und der Vorsteher oder, bei dessen Verhinderung, sein Stellvertreter anwesend sind. Es beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (4) In dringenden Fällen können Beschlüsse schriftlich im Umlaufverfahren gefaßt werden, wenn alle Mitglieder zustimmen. Werden Beschlüsse fernmündlich gefaßt, bedürfen sie einer nachträglichen schriftlichen Bestätigung.
- (5) Über die Sitzung des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsteher und seinem Stellvertreter zu unterschreiben und allen Kuratoriumsmitgliedern zuzusenden ist.

§ 11 Beirat, Schirmherren

- (1) Die Stiftung kann durch Beschluß des Kuratoriums höchstens drei Persönlichkeiten die Schirmherrschaft über die Stiftung antragen. Die Schirmherren der Stiftung sind, allerdings nur persönlich, berechtigt, an Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (2) Die Stiftung kann durch Beschluß des Kuratoriums einen Beirat einrichten, dem eine unbegrenzte Anzahl von Mitgliedern angehören kann.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden vom Kuratorium auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Das Kuratorium kann ein Mitglied des Beirates zu dessen Vorsitzenden berufen; andernfalls führt der Vorsitzende des Kuratoriums den Vorsitz des Beirates.
- (4) Der Beirat berät das Kuratorium.
- (5) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Die Satzung kann geändert werden, wenn sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben; Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind außerdem zulässig, wenn sie die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich ändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
- (2) Vor Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung berühren, ist eine Auskunft des Finanzamtes dazu einzuholen, daß die beabsichtigte Regelung steuerunschädlich ist.
- (3) Beschlüsse über die Änderungen der Satzung müssen mit einer Mehrheit von 2/3 aller Kuratoriumsmitglieder gefaßt werden. Für Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren, ist ein einstimmiger Beschluß aller Kuratoriumsmitglieder erforderlich.

§ 13 Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, daß die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint, kann das Kuratorium die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit oder Zulegung zu einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Dazu ist ein einstimmiger Beschluß aller Kuratoriumsmitglieder erforderlich.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Aktion Fischotterschutz e.V., die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Staatsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht nach Maßgabe der stiftungsrechtlichen Bestimmungen des Landes Niedersachsen.
- (2) Die Mitglieder des Vertretungsorgans sind verpflichtet, der Stiftungsbehörde jede Änderung in der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Stiftungsorgans umgehend mitzuteilen. Die Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstigen Beweisunterlagen sind beizufügen.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, den Angriff des Stiftungsvermögens, den Zusammenschluß mit anderen Stiftungen sowie die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.